

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 18. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **16.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 26. September 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fulda und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel infolge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.1046 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.1048 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Nutzungsordnung für das Schulträgernetz**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1049 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 4. Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V.**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1062 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)**
Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG
Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1063 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Evaluationsergebnisse Trinkraum**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anja Lipschik
- 101.17.985 -
- 7. Informationsfreiheitsatzung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.997 -
- 8. Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.996 -
- 9. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1005 -
- 10. Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1006 -
- 11. Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1007 -
- 12. Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1008 -
- 13. Entschuldigungsbrief des Magistrats**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1009 -

- 14. Vorbeugender Brandschutz in Kassel**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1028 -
- 15. Meldung beobachteter strafbarer Handlungen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1040 -
- 16. Wohnungsprostitution**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1041 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 28. Oktober 2013

Niederschrift
über die **16. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 26. September 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (bis 17:32 Uhr) (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern (ab 17:08 Uhr)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kirsten Wagner, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Ferdinand Peter, Rechtsamt
Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Jürgen Freymuth, KASSELWASSER

Tagesordnung:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fulda und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel infolge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung 101.17.1046
2. Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes 101.17.1048

3.	Nutzungsordnung für das Schulträgenetz	101.17.1049
4.	Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V.	101.17.1062
5.	Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH	101.17.1063
5.1	Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes	101.17.1075
6.	Evaluationsergebnisse Trinkraum	101.17.985
7.	Informationsfreiheitsgesetz	101.17.997
8.	Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt	101.17.996
9.	Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.1005
10.	Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen	101.17.1006
11.	Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide	101.17.1007
12.	Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.1008
13.	Entschuldigungsbrief des Magistrats	101.17.1009
14.	Vorbeugender Brandschutz in Kassel	101.17.1028
15.	Meldung beobachteter strafbarer Handlungen	101.17.1040
16.	Wohnungsprostitution	101.17.1041
Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.		
9	Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.1005

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 18.09.2013 ordnungsgemäß einberufene 16. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Mijatovic, B90/Grüne, beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen

Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
101.17.1075

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes, 101.17.1075, wird **zugestimmt**.

Dieser Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

Stadtverordneter Dr. Eichler, SPD-Fraktion, beantragt, die Tagesordnungspunkte 8 bis 13 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam aufzurufen, zunächst sollen die Anfragen beantwortet werden. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die so geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel infolge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1046 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Wasserversorgung
- zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel sowie
- zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel
wird zugestimmt“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel infolge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung, 101.17.1046, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

2. Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1048 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes vom 21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes, 101.17.1048, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

3. Nutzungsordnung für das Schulträgernetz

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1049 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung für das Schulträgernetz in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Nutzungsordnung für das Schulträgernetz, 101.17.1049, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Trinczek

4. Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V.

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1062 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH durch den Verein Kultursommer Nordhessen e. V. wird zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V., 101.17.1062, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. **Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)**
Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG
Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1063 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 99 % (198 T€) an der zu gründenden Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH an die Kommanditisten der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt wird zugestimmt, soweit mindestens 25,1 % der Anteile bei der Städtische Werke Aktiengesellschaft verbleiben.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, Gründung der
Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH, 101.17.1063, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

5.1 Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1075 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht,
Sicherheit, Integration und Gleichstellung die aktuelle Entwicklung der Umsetzung des
Integrationskonzeptes vorzustellen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf den
Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses mit der Fortbildung im
Bereich interkulturelle Kompetenz liegen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr.
Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes, 101.17.1075, wird
zugestimmt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

6. Evaluationsergebnisse Trinkraum

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.985 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, nach der Sommerpause einen Bericht über die Evaluationsergebnisse des Trinkraums in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, bringt einen Änderungsantrag ein. Dieser wird von Stadtverordnetem Dr. Eichler, SPD-Fraktion, im Einvernehmen mit der Fraktion B90/Grüne übernommen.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **noch vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014** einen Bericht über die Evaluationsergebnisse des Trinkraums in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen. **Dabei sind auch alle entstandenen Kosten detailliert offenzulegen.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Evaluationsergebnisse Trinkraum, 101.17.985, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aydin

7. Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.997 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen, insofern eine vorherige Regelung des Landesgesetzgebers dies nicht erübrigt. Dabei ist insbesondere festzulegen, dass nur Informationen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind und der Raum des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses geschützt ist. Ebenso ist die Deckung der entstehenden Verwaltungskosten zu regeln. Die Satzung soll zunächst befristet werden, um nach einem angemessenen Zeitraum eine Evaluation durchführen zu können.

Stadtverordneter Mijatovic, B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag. Im Rahmen der Diskussion macht Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, einen Änderungsvorschlag. Dieser wird nach kurzer Sitzungsunterbrechung wegen Beratungsbedarfs von Stadtverordnetem Schäfer, SPD Fraktion, im Einvernehmen mit der Fraktion B90/Grüne übernommen.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen, insofern eine vorherige Regelung des Landesgesetzgebers dies nicht erübrigt. Dabei ist insbesondere festzulegen, dass nur Informationen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind und der Raum des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses geschützt ist **und der Datenschutz gewahrt wird**. Ebenso ist die Deckung der entstehenden Verwaltungskosten zu regeln. Die Satzung soll zunächst befristet werden, um nach einem angemessenen Zeitraum eine Evaluation durchführen zu können.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.997, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag Demokratie erneuern/Freie Wähler**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen, insofern eine vorherige Regelung des Landesgesetzgebers dies nicht erübrigt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.17.997, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

Während der Behandlung der Tagesordnungspunkte 8 bis 13 übernimmt 1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner die Sitzungsleitung. Er ruft zunächst die Tagesordnungspunkte 9, 11, und 12 betr. Geschwindigkeitsmessanlagen zur Beantwortung der Anfragen auf.

9. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessanlagen

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1005 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen Regress- bzw. sonstigen Forderungen des Landes Hessen rechnet der Magistrat im Zusammenhang mit den rechtswidrig eingesetzten Geschwindigkeitsmessanlagen?
2. Mit welchen Forderungen des privaten Dienstleisters rechnet der Magistrat?
3. Welche Forderungen macht der Magistrat gegen den betroffenen Dienstleister geltend?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Frage 1 der Anfrage und erklärt, dass die Beantwortung der Fragen 2 und 3 nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich ist. Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt, die Fragen 2 und 3 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Einvernehmlich wird festgestellt, dass die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag auf Beratung in nicht öffentlicher Sitzung nach Behandlung von Tagesordnungspunkt 13 betr. Entschuldigungsbrief des Magistrats, Antrag der CDU-Fraktion, 101.17.1009, erfolgt.

Nach Beantwortung der Frage 1 in öffentlicher und der Fragen 2 und 3 in nicht öffentlicher Sitzung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

11. Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1007 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einnahmen bei Stadt und Land wurden bisher durch die rechtswidrigen Buß- und Verwarngeldbescheide der Geschwindigkeitsmessanlagen erzielt?
2. Welche Kosten in welcher Höhe sind bisher dabei entstanden?
3. Mit welchen weiteren Kosten rechnet der Magistrat noch?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

12. Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1008 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurden vor der Entscheidung zur Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen Beratungsgespräche mit der Hessischen Polizei geführt?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum unterblieben diese?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

8. Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.996 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Entrüstung und Bestürzung über die katastrophalen Zustände im Ordnungsamt der Stadt Kassel nimmt die Stadtverordnetenversammlung das Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 28.06.2013 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung rügt die gerichtlich festgestellten Organisationsmängel und Personaldefizite im Dezernatsbereich von Bürgermeister Kaiser.

Oberbürgermeister und Magistrat werden aufgefordert, sämtliche Vorkommnisse und Punkte rückhaltlos aufzuklären und der Stadtverordnetenversammlung einen detaillierten Bericht zu erstatten.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Bürgermeister Jürgen Kaiser im Wege der Dezernatsverteilung wegen Überforderung und Pflichtverletzung die Zuständigkeit für das Ordnungsamt zu entziehen.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, absatzweise Abstimmung. Zunächst sollen die Absätze eins bis drei gemeinsam abgestimmt werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 1 bis 3 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Entziehung Zuständigkeit
Ordnungsamt, 101.17.996, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke
Enthaltung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 4 des Antrages der CDU-Fraktion betr. Entziehung Zuständigkeit
Ordnungsamt, 101.17.996, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

10. Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen Antrag der CDU-Fraktion - 101.17.1006 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, welche der im Zusammenhang mit den
Geschwindigkeitsmessen handelnden Personen sich gegebenenfalls gegenüber
dem Dienstherrn schadensersatzpflichtig gemacht haben. Diese Prüfung umfasst auch
die Tätigkeit des beauftragten Dienstleisters.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Prüfung Regress und
Schadensersatzforderungen, 101.17.1006, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

13. Entschuldigungsbrief des Magistrats

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1009 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Wiedergewinnung von Vertrauen in die ordnungsgemäße Arbeit der Stadtverwaltung sich in einem Brief gegenüber allen betroffenen Bürgern, die – wie inzwischen gerichtlich festgestellt – rechtswidrig mit einem Buß- bzw. Verwarnungsgeldbescheid überzogen wurden, zu entschuldigen. In diesem Brief ist auf die aktuelle Rechtslage hinzuweisen und mitzuteilen, gegen welche Personen ggfs. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu richten sind.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Entschuldigungsbrief des Magistrats, 101.17.1009, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

Vor erneutem Aufruf von Tagesordnungspunkt 9 betr. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen, 101.17.1005, stellt 1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner den Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke Tagesordnungspunkt 9 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten, zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung des Tagesordnungspunktes 9 betr. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen, 101.17.1075, in nicht öffentlicher Sitzung wird **zugestimmt**.

1. stellv. Vorsitzender Oberbrunner gibt bekannt, dass Tagesordnungspunkt

9. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen

Anfrage der CDU-Fraktion

101.17.1005

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

14. Vorbeugender Brandschutz in Kassel

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1028 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Meldung beobachteter strafbarer Handlungen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1040 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

16. Wohnungsprostitution

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1041 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:05 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1046

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel infolge der Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

“Den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Wasserversorgung
- zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel sowie
- zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel
wird zugestimmt“

Begründung:

Seit dem 01.04.2012 ist KASSELWASSER neben der Abwasserbeseitigung auch für die Wasserversorgung in den Städten Kassel und Vellmar zuständig. Mit der Wasserversorgung hat KASSELWASSER den Dienstleister Netz und Service GmbH beauftragt.

Dadurch ist es notwendig, zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel sowie zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel jeweils eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Wasserversorgung für die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Straßen / Gemarkungen von Fuldata bzw. Lohfelden abzuschließen. Die dort bezeichneten Grundstücke sind von den bereits bestehenden interkommunalen Vereinbarungen nicht erfasst. Mit den abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird für einen bislang rechtsfreien Raum die Grundlage für die Erhebung der Wassergebühr geschaffen.

Die Entwürfe wurden vom Rechtsamt geprüft. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Betriebskommission und der Magistrat haben dem o.a. Beschluss in ihren Sitzungen am 04.07.13 und 19.08.13 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

- Anlagen:**
1. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldata und der Stadt Kassel hinsichtlich der Wasserversorgung [auf den Abdruck der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung (Anlage 4) wurde aus Kostengründen verzichtet].
 2. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lohfelden und der Stadt Kassel hinsichtlich der Wasserversorgung [auf den Abdruck der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung (Anlage 2) wurde aus Kostengründen verzichtet].

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER,

- nachstehend KASSELWASSER genannt -

und

die Gemeinde Fuldata, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- nachfolgend Gemeinde Fuldata genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Die Stadt Kassel erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung seit dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER. Die Stadt Kassel handelt demgemäß im Rahmen dieser Vereinbarung durch ihren Eigenbetrieb.

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser erfolgt durch den von KASSELWASSER beauftragten Dienstleister Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG).

§ 1

Vereinbarungsinhalt

KASSELWASSER versorgt nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Fuldata mit Trinkwasser:

- Am Sandkopf 35

- Simmershäuser Straße 104, 104 A, 106, 106a, 107, 108 A/1, 108 A/2, 110, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128

- Gemarkung Simmershausen, Flur 18, Flurstück 80/5.

Die Grundstücke sind in beiliegenden Lageplänen (Anlagen 1 - 3), die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, dargestellt.

§ 2

Wasserversorgungseinrichtungen

Die Trinkwasserleitungen werden von der Netz und Service GmbH errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4, derzeit gültige Satzung) wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, von den Anschlussnehmern der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Grundstücke Gebühren entsprechend der §§ 14 ff. der Wasserversorgungssatzung zu erheben.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jedoch von allen Beteiligten spätestens am ersten Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Abs. (1) gilt auch für Änderungskündigungen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Kündigt einer der Beteiligten diese Vereinbarung, so gelten ihre Regelungen so lange fort, wie KASSELWASSER die Gemeinde Fuldata mit Trinkwasser versorgt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ebenfalls der Genehmigung.

Kassel,

Fuldata,

Stadt Kassel

Gemeinde Fuldata

- Der Magistrat -

- Der Gemeindevorstand -

Bertram Hilgen

Karsten Schreiber

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Christof Nolda

N.N.....

Stadtbaurat

1. Beigeordneter.....

Anlagen:

Anlagen 1 - 3: Wasserkunden entsprechend § 2 dieser Vereinbarung

Anlage 4: Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER,

- nachstehend KASSELWASSER genannt -

und

die Gemeinde Lohfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- nachfolgend Gemeinde Lohfelden genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Die Stadt Kassel erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung seit dem 01.04.2012 durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER. Die Stadt Kassel handelt demgemäß im Rahmen dieser Vereinbarung durch ihren Eigenbetrieb.

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser erfolgt durch den von KASSELWASSER beauftragten Dienstleister Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG).

§ 1

Vereinbarungsinhalt

KASSELWASSER versorgt nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Lohfelden mit Trinkwasser:

- | | | |
|-------------------------|---------|---------------|
| - Gemarkung Ochshausen, | Flur 6, | Flurstück 5/1 |
| - Gemarkung Ochshausen, | Flur 6, | Flurstück 4/1 |
| - Gemarkung Ochshausen, | Flur 6, | Flurstück 3/4 |
| - Gemarkung Ochshausen, | Flur 6, | Flurstück 3/3 |

- Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 2/6
- Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 2/5

Die Grundstücke sind in beiliegendem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

§ 2

Wasserversorgungseinrichtungen

Die Trinkwasserleitungen werden von der Netz und Service GmbH errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2, derzeit gültige Satzung) wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, von den Anschlussnehmern der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Grundstücke Gebühren entsprechend der §§ 14 ff. der Wasserversorgungssatzung zu erheben.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jedoch von allen Beteiligten spätestens am ersten Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Abs. (1) gilt auch für Änderungskündigungen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Kündigt einer der Beteiligten diese Vereinbarung, so gelten ihre Regelungen so lange fort, wie KASSELWASSER die Gemeinde Lohfelden mit Trinkwasser versorgt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ebenfalls der Genehmigung.

Kassel,

Lohfelden,

Stadt Kassel

Gemeinde Lohfelden

- Der Magistrat -

- Der Gemeindevorstand -

Bertram Hilgen

Michael Reuter

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Christof Nolda

N.N.....

Stadtbaurat

1. Beigeordneter.....

Anlagen:

Anlage 1: Wasserkunden entsprechend § 2 dieser Vereinbarung

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel

Magistrat
-I/-II/-VI/-20/-30/-62-



documenta-Stadt

Kassel, 23. August 2013

Vorlage Nr. 101.17.1048

Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes vom 21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das Land Hessen hat mit Wirkung zum 01.01.2013 das Verwaltungskostenverzeichnis für Leistungen des Kataster- und Vermessungswesens geändert. Entsprechend dieser Änderungen werden die vergleichbaren Leistungsbeschreibungen und Kostensätze in das Kostenverzeichnis der Tarifordnung für Leistungen der Vermessung und Geoinformation übernommen.

Eine vollständige Synopse ist zur besseren Übersicht als Anlage 2 beigelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.08.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ORDNUNG**zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes vom
21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997****(Achte Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 50, 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen der Vermessung und Geoinformation vom 21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997 (Achte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Ordnung ist, wird unter Gliederungsziffer 1 (Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen), Gliederungsziffer 25 und Gliederungsziffer 4 nebst Anlagen A bis C wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen		
11	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
1111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 2 bis 9	
1112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 10	
112	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
113	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
12	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
121	häusliche Bearbeitung,	60 % von Staffel A,	

	jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Spalte 2 bis 9	
122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
123	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
13	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
131	örtliche und häusliche Bearbeitung	Nr. 4	
132	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	50
133	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	60
134	Übernahme in das Liegenschaftskataster	je angefangene 100 m	400 bis 800
14	Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen		
141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
1411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	180 bis 600
1412	bei vereinfachten Umlegungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	90 bis 480
142	Weitere über Nr. 11, 12, 13 und 141 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzbereinigung zuständig ist	Nr. 4	
15	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke		
151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
1511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 2 bis 8	
1512	jeder abgemerkte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 9	
152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
153	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel B, Spalte 2 bis 8	
16	Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden		
161	örtliche und häusliche Bearbeitung	Staffel C, Spalte 3	
162	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
163	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenausuges, der	Staffel C, Spalte 4	

	den neuen Gebäudebestand enthält		
17	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715 oder 716		
171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 111, 115 oder 116	bis zu 30 % von Nr. 1111, 1511 oder 161	
18	Technische Vermessungen		
181	Entwurfs- und Bauvermessungen, Gebäudeabsteckungen, Grenzanzeigen und sonst. vermessungstechnische Leistungen	Nr. 4	
182	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
183	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
19	Liegenschaftsplan zum Bauantrag		
191	Ausfertigung (auch Mehr- oder Nachfertigungen) eines Liegenschaftsplanes nach dem Bauvorlagenerlass (BVErl.)	Nr. 4	
192	Ergänzende Angaben zum Liegenschaftsplan nach BVErl. (z. B. Eintragung des Bauvorhabens, Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Angabe zur Höhenlage, Ergebnis des Ortsvergleichs)	Nr. 4	
193	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
194	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
195	Planungsrechtliche Eintragungen nach BVErl.	Nr. 4	mindestens. 67
20	Bescheinigungen, Auskunft		
201	Grenzbescheinigungen		
2011	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Staffel C, Spalte 3	
2012	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Staffel C, Spalte 3	
2013	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
202	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4	
203	Schriftliche Auskunft (z. B. über den	Nr. 4	

	räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)		
--	---	--	--

Gliederungsziffer 25 (alt) entfällt, da in 20 enthalten

4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten		
41	Zeitentgelte		
	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
411	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	19,75
412	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	16,75
413	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	12,25

Staffel A

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte								je abgemarktem Grenzpunkt
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	2 500	707	1 006	1 105	1 205	1 304	1 378	1 452	74	32
2	5 000	884	1 258	1 382	1 506	1 630	1 722	1 815	93	40
3	10 000	928	1 321	1 451	1 581	1 711	1 808	1 906	98	42
4	25 000	1 017	1 446	1 589	1 732	1 874	1 981	2 087	107	46
5	50 000	1 105	1 572	1 727	1 882	2 037	2 153	2 269	116	50
6	100 000	1 193	1 698	1 865	2 033	2 200	2 325	2 450	126	54
7	150 000	1 282	1 824	2 004	2 183	2 363	2 497	2 632	135	58
8	250 000	1 370	1 950	2 142	2 334	2 526	2 670	2 813	144	62
9	500 000	1 547	2 201	2 418	2 635	2 852	3 014	3 176	163	70
10	750 000	1 706	2 427	2 667	2 906	3 145	3 324	3 503	179	77
11	1 000 000	1 856	2 641	2 902	3 162	3 422	3 617	3 812	195	84
12	2 000 000	1 989	2 830	3 109	3 388	3 667	3 875	4 084	209	90
13	5 000 000	2 254	3 207	3 523	3 840	4 156	4 392	4 628	237	102
14	ab 5 000 000	2 564	3 647	4 007	4 367	4 726	5 095	5 264	270	116

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 % der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberichtigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche).

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m ²	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	377	472	553	633	707	786	86	32
2	50	487	613	721	828	927	1 030	107	40
3	100	510	642	754	866	971	1 078	112	42
4	200	545	689	808	930	1 046	1 162	118	44
5	300	581	736	861	993	1 120	1 245	123	46
6	400	616	782	915	1 057	1 195	1 328	128	48
7	500	651	829	969	1 121	1 270	1 411	134	50
8	600	686	876	1 023	1 184	1 345	1 494	139	52
9	700	721	923	1 077	1 248	1 419	1 578	144	54
10	800	756	969	1 131	1 311	1 494	1 661	150	56
11	900	791	1 016	1 185	1 375	1 569	1 744	155	58
12	ab 900	826	1 063	1 238	1 439	1 644	1 827	161	60

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenschaftskataster
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	10 000	300	15
2	25 000	400	40
3	50 000	550	70
4	150 000	750	115
5	250 000	1 100	145
6	375 000	1 470	190
7	500 000	1 830	230
8	1 000 000	2 600	285
9	1 500 000	3 350	335
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen			1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen		
11	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge			11	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
111	technische Bearbeitung	Staffel A		111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
				1111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 2 bis 9	
112	jeder festgestellte Grenzpunkt	Staffel B		1112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 10	
113	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 51,13	112	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				113	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
114	von der Vermessung und Geoinformation gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 43			entfällt, da in 11 enthalten		
				12	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
				121	häusliche Bearbeitung, jeder neu festgelegte Grenzpunkt	60 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
				122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				123	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
12	Zerlegungs- und Bodenordnungs- vermessungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m			13	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
121	technische Bearbeitung	Nr. 4		131	örtliche und häusliche Bearbeitung	Nr. 4	
122	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je 100 m	204,52 bis 511,29	132	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	50
				133	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	60
				134	Übernahme in das Liegenschaftskataster	je angefangene 100 m	400 bis 800
123	Kosten des Einsatzes von besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	je Rechner- arbeitsminute	0,33		entfällt, da in 13 enthalten		
13	Sonderungen				entfällt, da in 12 enthalten		
131	Bildung von Flurstücken	50 v. H. von Staffel A					
132	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindes- tens 51,13				

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
14	Weitere Arbeiten bei Umlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungsverfahren			14	Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen		
141	Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	112,48 bis 306,78	141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
				1411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	180 bis 600
				1412	bei vereinfachten Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	90 bis 480
142	Grenzregelungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	61,36 bis 127,82		entfällt, da in 141 enthalten		
143	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 4		142	Weitere über Nr. 11, 12, 13 und 14 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzberichtigung zuständig ist	Nr. 4	
15	Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 11 und 12)			15	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke		
151	technische Bearbeitung	Staffel B		151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
				1511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 2 bis 8	
				1512	jeder abgemerkte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 9	
152	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 v. H. von Staffel B	mindestens 51,13	152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				153	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von, Staffel B, Spalte 2 bis 8	
153	von der Vermessung und Geoinformation gestellte sonstige technische Kräfte im	Nr. 43			entfällt, da in 151 enthalten		

	Außendienst						
155	Sicherung und Versetzung von Grenzmarken	Nr. 4			entfällt		

Alt				Neu (VwKostO-MWVL, gültig ab 01.01.2013)			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
16	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden			16	Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden		
161	technische Bearbeitung	Staffel C, Spalte 5		161	örtliche und häusliche Bearbeitung	Staffel C, Spalte 3	
162	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	30 v. H. von Staffel C, Spalte 5	mindes- tens 51,13	162	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				163	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	Staffel C, Spalte 4	
163	vom Vermessungsamt gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 43			entfällt, da in 161 enthalten		
164	Bauüberwachung nach § 79 Abs. 4 HBO	Nr. 4			entfällt		
				17	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 11, 15 oder 16		
				171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 11, 15 oder 16	bis zu 30 % von Nr. 1111, 1511 oder 161	

	<p>Hinweis:</p> <p>Die Abrechnung der Vermessungsunterlagen und der Übernahme in das Liegenschaftskataster erfolgt in den Gruppen 11-17 jeweils nur einmalig.</p>
--	--

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
17	Lagepläne zu Bauanträgen			19	Liegenschaftsplan zum Bauantrag		
171	Erstausfertigung für Lagepläne nach § 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828)	Staffel C, Spalte 3		191	Ausfertigung (auch Mehr- oder Nachfertigungen) eines Liegenschaftsplanes nach dem Bauvorlagenerlass (BVErl.)	Nr. 4	
172	Arbeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11 bis 13 BauVorlVO	Nr. 4		192	Ergänzende Angaben zum Liegenschaftsplan nach BVErl. (z. B. Eintragung des Bauvorhabens, Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Angabe zur Höhenlage, Ergebnis des Ortsvergleichs)	Nr. 4	
173	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		17,90		entfällt, wird nach 191 abgerechnet		
174	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	51,13	193	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				194	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
175	Mehrleistungen (z.B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Liegenschaftskarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1 : 500 vor; Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind; Höhenaufnahmen)	Nr. 4			entfällt, wird nach 191 und 192 abgerechnet		
176	Nachfertigungen (jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)		30,68		entfällt, wird nach 191 abgerechnet		
177	Planungsrechtliche Eintragungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVorlVO	je Antrag	56,24	195	Planungsrechtliche Eintragungen nach BVErl.	Nr. 4	mindestens. 67
18	Gebäudeabsteckungen				entfällt, da in 18 enthalten		
181	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	Staffel C, Spalte 4					
182	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung		5,11				
183	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	51,13				
Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
19	Bearbeitung von technischen Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten, besonderer Aufwand bei			18	Technische Vermessungen		

Vermessungen nach Nr. 11, 15, 16 oder 18							
191	Technische Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 4		181	Entwurfs- und Bauvermessungen, Gebäudeabsteckungen, Grenzanzeigen und sonst. vermessungstechnische Leistungen	Nr. 4	
				182	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				183	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
192	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachungen, Lagerung des Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in der Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 11, 15, 16 oder 18	bis zu 30 v. H. von Nr. 111 und Nr. 121, Nr. 151, Nr. 161 bzw. Nr. 181			entfällt, da in 121 enthalten		

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
25	Bescheinigungen, Auskünfte			20	Bescheinigungen, Auskunft		
251	Grenzbescheinigungen			201	Grenzbescheinigungen		
2511	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v. H. von Staffel C, Spalte 5		2011	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Staffel C, Spalte 3	
2512	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Staffel C, Spalte 5		2012	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Staffel C, Spalte 3	
				2013	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
252	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4		202	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4	
253	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungs-bereich von Nutzungen, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 4		203	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	Nr. 4	
254	Gewährung von Einsicht in Vermessungs- und Kartenunterlagen, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 4			entfällt		

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten			4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten		
40	Zeitentgelte			41	Zeitentgelte		
401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.				Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
41	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	16,36	411	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	19,75
42	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	13,80	412	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	16,75
43	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	10,23	413	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	12,25

Staffel A - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)

Zeile	Vermessungsfläche bis	Bodenwert (Verkehrswert)						
		bis unter 5 Euro/m ²	bis unter 25 Euro/m ²	bis unter 50 Euro/m ²	bis unter 100 Euro/m ²	je weitere 50 Euro/m ² bis unter 2 500 Euro/m ²	je weitere 50 Euro/m ² bis unter 5 000 Euro/m ²	ab 5 000 Euro/m ² je weitere 50 Euro/m ²
a		Entgelt für die ersten beiden Teilstücke in Euro						
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	0,3	51,13	92,03	143,16	199,40	86,92	86,92	25,56
2	0,6	102,26	168,73	235,19	301,66	86,92	86,92	25,56
3	1	127,82	194,29	276,10	342,57	86,92	86,92	25,56
4	2	148,27	224,97	317,00	383,47	92,03	86,92	25,56
5	3	173,84	255,65	357,90	434,60	92,03	86,92	25,56
6	5	199,40	286,32	398,81	490,84	97,15	86,92	25,56
7	10	230,08	332,34	465,28	552,20	107,37	86,92	25,56
8	20	296,55	398,81	541,97	634,00	117,60	86,92	25,56
9	40	378,36	490,84	649,34	751,60	127,82	86,92	25,56
10	70	470,39	598,21	797,62	899,87	138,05	86,92	25,56
11	100	567,53	720,92	920,33	1 058,37	153,39	86,92	25,56
12	150	674,91	874,31	1 150,41	1 288,46	163,61	86,92	25,56
13	200	807,84	1 037,92	1 370,26	1 538,99	178,95	86,92	25,56
14	500	1 073,71	1 406,05	1 712,83	2 029,83	260,76	127,82	51,13
15	1 000	1 569,67	2 024,72	2 397,96	2 745,64	342,57	168,73	76,69
16	je weitere 500 a	255,65	306,78	352,79	393,69	434,60	265,87	102,26

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird das Entgelt durch Vervielfältigung des Entgeltes für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,21	1,4	1,57	1,71	1,85	1,98	2,1	2,21	2,32	2,42	2,52	2,62	2,71	2,8	2,89	2,97	3,05	3,13

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt: $M = 0,7 \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Mit dem Entgelt nach Staffel A sind abgegolten:

- Häusliche Vorbereitung der Vermessung hinsichtlich der neuen Grenzen,
- Absteckung der neuen Grenzen,
- Vermessung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,
- häusliche Bearbeitung bezüglich der neuen Grenzen und Flurstücke.

Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

Staffel A - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt	
		0	1	2	3	4	5	6		je weiterem Grenzpunkt
		Gebühr in EUR								EUR
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2 500	707	1 006	1 105	1 205	1 304	1 378	1 452	74	32
2	5 000	884	1 258	1 382	1 506	1 630	1 722	1 815	93	40
3	10 000	928	1 321	1 451	1 581	1 711	1 808	1 906	98	42
4	25 000	1 017	1 446	1 589	1 732	1 874	1 981	2 087	107	46
5	50 000	1 105	1 572	1 727	1 882	2 037	2 153	2 269	116	50
6	100 000	1 193	1 698	1 865	2 033	2 200	2 325	2 450	126	54
7	150 000	1 282	1 824	2 004	2 183	2 363	2 497	2 632	135	58
8	250 000	1 370	1 950	2 142	2 334	2 526	2 670	2 813	144	62
9	500 000	1 547	2 201	2 418	2 635	2 852	3 014	3 176	163	70
10	750 000	1 706	2 427	2 667	2 906	3 145	3 324	3 503	179	77
11	1 000 000	1 856	2 641	2 902	3 162	3 422	3 617	3 812	195	84
12	2 000 000	1 989	2 830	3 109	3 388	3 667	3 875	4 084	209	90
13	5 000 000	2 254	3 207	3 523	3 840	4 156	4 392	4 628	237	102
14	ab 5 000 000	2 564	3 647	4 007	4 367	4 726	4 995	5 264	270	116

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 % der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberäumungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche).

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel B - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)

Bodenwert (Verkehrswert)							
	bis unter 5 Euro/m ²	bis unter 25 Euro/m ²	bis unter 50 Euro/m ²	bis unter 100 Euro/m ²	je weitere 50 Euro/m ² bis unter 2 500 Euro/m ²	je weitere 50 Euro/m ² bis unter 5 000 Euro/m ²	ab 5 000 Euro/m ² je weitere 50 Euro/m ²
1	2	3	4	5	6	7	8
Entgelt je Grenzpunkt in Euro	40,90	61,36	76,69	97,15	15,34	12,78	10,23 mehr

Bei Vermessungen, die nach Nr. 11 abzurechnen sind, ist jeder festgestellte alte und neue Grenzpunkt zu zählen.

Bei Grenzfeststellungen (Nr. 15) ist jeder festgestellte Grenzpunkt zu zählen. Als Mindestentgelt wird das Entgelt für drei Grenzpunkte angesetzt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängeln in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt das Entgelt für die Grenzfeststellung 30 v. H. der Staffel B, mindestens 80,-- DM. Ein Entgelt nach Nr. 152 ist nicht zu erheben.

Mit dem Entgelt nach Staffel B sind abgegolten:

- Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
- Vermessungsarbeiten einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,
- Feststellung der Grenzpunkte und der Form der Grenzen, ggf. Abmarkung der Grenzpunkte,
- Aufnahme der Niederschrift,
- häusliche Bearbeitung hinsichtlich der alten Flurstücksgrenzen,
- Erteilung von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheiden.

Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst

Staffel B - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m ²	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	377	472	553	633	707	786	86	32
2	50	487	613	721	828	927	1 030	107	40
3	100	510	642	754	866	971	1 078	112	42
4	200	545	689	808	930	1 046	1 162	118	44
5	300	581	736	861	993	1 120	1 245	123	46
6	400	616	782	915	1 057	1 195	1 328	128	48
7	500	651	829	969	1 121	1 270	1 411	134	50
8	600	686	876	1 023	1 184	1 345	1 494	139	52
9	700	721	923	1 077	1 248	1 419	1 578	144	54
10	800	756	969	1 131	1 311	1 494	1 661	150	56
11	900	791	1 016	1 185	1 375	1 569	1 744	155	58
12	ab 900	826	1 063	1 238	1 439	1 644	1 827	161	60

Staffel B

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens bis unter Euro	Lagepläne Euro	Gebäude- absteckung Euro	Gebäude- einmessung Euro
1	2	3	4	5
1	25 000	127,82	168,73	112,48
2	50 000	168,73	224,97	148,27
3	75 000	189,18	276,10	184,07
4	100 000	224,97	332,34	219,86
5	150 000	276,10	398,81	265,87
6	200 000	322,11	470,39	311,89
7	250 000	373,24	536,86	357,90
8	375 000	485,73	705,58	470,39
9	500 000	608,44	884,53	587,99
10	750 000	848,74	1227,10	818,07
11	1 000 000	1083,94	1574,78	1048,15
12	1 250 000	1324,25	1917,34	1278,23
13	1 500 000	1559,44	2265,02	1508,31
14	je weitere 500 000 bis unter 50 000 000	255,65 mehr	368,13 mehr	245,42 mehr
15	je weitere 500 000 bis unter 150 000 000	127,82 mehr	184,07 mehr	122,71 mehr
16	ab 150 000 000 je weitere 5 000 000	306,78 mehr	460,16 mehr	306,78 mehr

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Entgelten nach Spalte 3 die Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenaufnahme) abgegolten.

Bei Absteckung von Gebäuden sind mit dem Entgelt nach Spalte 4 abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder die Absteckung von Achsen, soweit sie zur Festlegung der bestimmenden äußeren Ecken erforderlich sind (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst).

Bei Gebäudeeinmessungen sind mit dem Entgelt nach Spalte 5 abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten und häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

Staffel C - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung EUR	Übernahme in das Liegenschaftskataster EUR
1	2	3	4
1	10 000	300	15
2	25 000	400	40
3	50 000	550	70
4	150 000	750	115
5	250 000	1 100	145
6	375 000	1 470	190
7	500 000	1 830	230
8	1 000 000	2 600	285
9	1 500 000	3 350	335
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

Vorlage Nr. 101.17.1049

Nutzungsordnung für das Schulträgernetz

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung für das Schulträgernetz in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Aufbau des Schulträgernetzes befindet sich in der Umsetzung. Die vorgelegte Nutzungsordnung soll die sichere Nutzung der zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur für die Verwaltungsarbeiten in den Kasseler Schulen gewährleisten.

Der Entwurf wurde mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel abgestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.08.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

NUTZUNGSORDNUNG

für das Schulträgernetz

vom

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur des Schulträgernetzes der Stadt Kassel gewährleisten. Die Stadt Kassel (i. F. Schulträger) verarbeitet im Schulträgernetz die Verwaltungsdaten der Schulen in Trägerschaft der Stadt Kassel (Schulverwaltungsnetz). Sie ist somit Auftragnehmer nach § 4 HDSG und befolgt die damit verbundenen Gesetzesvorgaben. Die jeweilige Schule bleibt die Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes und schließt mit der Stadt Kassel darüber einen Vertrag. Nach § 88 HSchG bleibt der Schulleiter/die Schulleiterin gegenüber möglichen Betroffenen, dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger Stadt Kassel dafür verantwortlich, dass allen datenschutzrechtlichen Vorschriften, Vorgaben und Notwendigkeiten Rechnung getragen wird.

Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Regelungen zur IT-Sicherheit und Datenschutz in Schulverwaltungen. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten der Kasseler Schulen und dem Schulträger. Ergänzungen zu dieser Nutzungsordnung können durch den Schulträger definiert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungs-Infrastruktur des Schulträgernetzes der Stadt Kassel. Unter den Begriff der Informationstechnischen Ressourcen (IT-Ressourcen) fallen die Datenverarbeitungsanlagen nebst den darauf ausgeführten Rechnerprogrammen sowie das gesamte damit verbundene Datennetz.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Nutzungsberechtigt sind die Schulleitungen und Verwaltungsfachkräfte der Kasseler Schulen.

(2) Zur Nutzung der IT-Ressourcen gemäß § 1 können zugelassen werden:

- a) Schulleiter/innen der Schulen,
- b) Konrektoren der Schulen

- 2 -

- 2 -

- c) Weitere Lehrkräfte nach § 87 Abs.1 des Hess. Schulgesetzes, wenn die jeweilige Schulleitung eine dienstliche Notwendigkeit auf den Datenzugriff des Schulverwaltungsnetzes erklärt.
- d) Verwaltungsfachkräfte und Schulsekretäre/innen der jeweiligen Schule.

- (3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Ressourcen erfolgt durch ausdrückliche Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer Nutzungskennung durch den Schulträger. Diese Nutzungserlaubnis wird in der Regel schriftlich auf Antrag des Nutzungsberechtigten - unter Anerkennung der geltenden Nutzungsordnung - erteilt. Die Nutzung kann zeitlich befristet werden.
- (4) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis wird für Landesbedienstete über die Schulleitung gestellt. Ein Formular wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der IT-Ressourcennutzung sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzungsberechtigten entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

§ 3

Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die IT-Ressourcen gemäß § 1 nach Maßgabe der geltenden Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten,
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen stört,
 - c) die IT-Ressourcen des Schulträgers sorgfältig und schonend zu behandeln. Die Nutzer sind nicht berechtigt, vom Schulträger eingesetzte Hardware eigenmächtig zu verändern, auszutauschen, zu ergänzen oder zu entsorgen.
 - d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen des Schulträgers verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig verändert wird,

- f) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu nehmen und unberechtigt bekannt gewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - i) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 - j) dem Schulträger auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht - zur Störungsbeseitigung und zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
 - k) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Schulleiter/der Schulleiterin abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten - die vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen und
 - l) den Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung der Dienste nach § 2 Abs. 2 umgehend dem Schulträger mitzuteilen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz).

- (4) Vom Schulträger für schulische Verwaltungsarbeit zur Verfügung gestellte IT-Ressourcen dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Private Hardware und Software dürfen grundsätzlich nicht zur Erledigung schulischer Verwaltungsarbeit genutzt werden. Eine Ausnahme bildet die Nutzung von Rechnern am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkräfte. Sofern eine Lehrkraft mit begründeter dienstlicher Notwendigkeit Zugriff auf das Schulträgernetz beantragt, sind die Bestimmungen des Erlasses zur Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkraft, AZ: I.7-000.256.000-00027, grundlegend zu beachten, insbesondere die dort genannten Bedingungen hinsichtlich der Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz.

Der Antrag auf einen häuslichen Arbeitsplatz ist schriftlich auf der Basis der Anlage des Erlasses über den Schulleiter/ die Schulleiterin beim Schulträger zu stellen.

- (5) Von den im Schulträgersnetz eingerichteten Postfächern darf keine automatisierte Weiterleitung der Mails an private Postfächer außerhalb des Schulverwaltungsnetzes erfolgen.

§ 4

Ende der Nutzungsberechtigung

- (1) Mit dem Ende der Nutzungsberechtigung ist der Schulträger grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, die Nutzerkennung und die persönlichen Daten zu löschen. Es obliegt den Nutzerinnen und Nutzern, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsberechtigung persönliche Daten zu löschen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung endet insbesondere mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der jeweiligen Schule oder der Stadtverwaltung.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Einzelne Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft gegen die geltende Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen,
 - b) die IT-Ressourcen für strafbare Handlungen (vgl. insbesondere § 3 Abs. 3) missbrauchen,
 - c) beim Schulträger oder Dritten durch sonstiges Verhalten bei der Nutzung der IT-Ressourcen Nachteile verursachen oder die Gefahr eines Schadenseintritts zu befürchten ist, oder durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Stadt Kassel schwerwiegend schaden.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (3) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen entscheidet der Schulträger. Die Nutzungseinschränkung ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist und evtl. erteilte Auflagen erfüllt wurden.

- 5 -

- 5 -

- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer/s Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der Unteren Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der/des betroffenen Nutzungsberechtigten. Der Dienstherr des Nutzungsberechtigten wird von dessen Verstößen durch den Schulträger zeitnah in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und Systemerweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Schulträger die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nut-

zungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus zu unterrichten.

- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzungsberechtigter auf den Systemen des Schulträgers rechtswidrige Inhalte entsprechend den Regelungen des jeweiligen Dienstherrn zur Nutzung bereithält, kann der Schulträger die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Der Schulträger ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzerrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzungsberechtigte hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Der Schulträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Zwecke berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Ressourcen durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Nutzer findet nicht statt.

- 6 -

- 6 -

- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der Schulträger auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die/der Beauftragte für Datenschutz zu informieren. Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 dürfen nur die näheren Umstände - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der Schulträger zur Nutzung bereithält oder zu denen der Schulträger den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind nach sechs Monaten zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Schulträger zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Der Schulträger verpflichtet sich, seine Tätigkeit in und für die Schule transparent zu machen und für die Schule nachvollziehbar zu dokumentieren. Alle relevanten System- und Softwareprotokolle sind der Schule auf Anforderung zugänglich.
- (10) Der berechtigte Personenkreis, der Zugriff auf die schulischen Netze hat, wird ebenso festgelegt wie die Arbeitsplätze, von denen Zugriffe erfolgen. Daten mit erhöhtem Schutzbedarf (z.B. Per-

sonal- und Gesundheitsdaten) werden besonders geschützt und sind auch bei Wartungs- oder Administrationsarbeiten für nicht befugte Personen nicht zugänglich.

§ 7

Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für Nachteile, die der Stadt Kassel durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Nutzungsberechtigten, insbesondere missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen entstehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn diesbezügliche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Stadt Kassel als Schulträger von berechtigten Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz und Unterlassung entsprechend Abs. 1 und 2 freizustellen.

- 7 -

- 7 -

§ 8

Haftung der Stadt Kassel

Die Stadt Kassel als Schulträger haftet im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1062

Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V.

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH durch den Verein Kultursommer Nordhessen e. V. wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel ist zusammen mit den anderen nordhessischen Landkreisen und einer Reihe von nordhessischen Kommunen seit 1988 Mitglied des Vereins Kultursommer Nordhessen e.V. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins ist die regionsübergreifende Organisation des jährlich stattfindenden Kultursommers Nordhessen. Im Jahr 2013 hat der Kultursommer im Auftrag der Stadt Kassel und der nordhessischen Landkreise auch die Organisation des Veranstaltungsprogramms anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm übernommen.

Das wirtschaftliche Volumen des Kultursommers Nordhessen hat mittlerweile eine Größenordnung erreicht, die eine optimierte haftungsrechtliche Absicherung des ehrenamtlich tätigen Vorstands des Vereins erfordert. Im Haushaltsjahr 2012 stieg der Umsatz des Vereins erstmalig auf über 900.000 Euro; der Verein beschäftigt drei Mitarbeiter.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. November 2012 wurde der Vorstand daher beauftragt, ein Konzept zur Gründung einer 100% Tochter-gGmbH des Vereins zu entwerfen und alle notwendigen Schritte zur Gründung einer gGmbH einzuleiten. Zwischenzeitlich liegt der Gesellschaftsvertrag vor.

Grundzüge des Gesellschaftsvertrags sind:

- Der Verein Kultursommer Nordhessen e. V. bleibt wie bisher bestehen und ist 100%iger Gesellschafter der Kultursommer Nordhessen gGmbH.
- Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro und wird aus Vereinsmitteln aufgebracht.
- Der Vorstand des Vereins bildet zugleich die Gesellschafterversammlung.
- Die Intendantin/Der Intendant wird auch Geschäftsführer/in der gGmbH.
- Die gGmbH hat dieselben Berichtspflichten (Haushalt, Auslastung der Veranstaltungen, Konzeptionelle Überlegungen zum Programm) gegenüber Mitgliederversammlung des Kultursommer Nordhessen e.V. wie der Verein selbst.
- Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden wie bisher vereinnahmt und der gGmbH zur Erfüllung der Aufgaben weitergeleitet.
- Eingeworbene Sponsorengelder fließen direkt an die gGmbH.

Durch die Gründung der gGmbH entstehen für die Stadt Kassel keinerlei Mehrkosten – der Vereinsbeitrag bleibt wie bisher bei 300 Euro im Jahr.
Auch im Bereich der Einflussmöglichkeiten auf die Inhalte und Abläufe des Kultursommers ergeben sich keine Einschränkungen.

Die Notwendigkeit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 121 der Hessischen Gemeindeordnung. Anders als bei einem gemeinnützigen Verein stellt eine gGmbH aufgrund der Rechtsform gemäß HGO immer ein wirtschaftliches Unternehmen dar. Für die Errichtung eines solchen Unternehmens ist eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziffer 11 HGO) herbeizuführen. Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn es sich wie in diesem Fall um mittelbare Beteiligungen handelt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 02. September 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag
der

Kultursommer Nordhessen gGmbH

mit dem Sitz in

Kassel

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Kultursommer Nordhessen gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur aller Art in der Region Nordhessen.

Dieser Gegenstand wird durch die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungsreihen, insbesondere des „Kultursommer Nordhessen“ verwirklicht.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art übernehmen oder sich daran beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters übersteigt, an den Kultursommer Nordhessen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es werden zwei Geschäftsanteile in Höhe von 12.750,00 € und 12.250,00 € gebildet.
- (2) Das Stammkapital leistet der „Kultursommer Nordhessen e. V.“ in Höhe von 25.000,00 €.
- (3) Die Geschäftsanteile in Höhe von 12.750,00 € und 12.250,00 € sind in Geld zu erbringen und sind sofort fällig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung

b) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich der alleinige Gesellschafter Kultursommer Nordhessen e.V. in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklärt.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
 - die Entlastung der Geschäftsführung ,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft,
 - der Abschluss von Verträgen über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 30.000 € übersteigen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - das Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverhältnissen,
 - der Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - der Erlass und die Änderung der Beiratsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit dieser nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

- (4) Der Einstimmigkeit bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände:
- Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
 - Die Aufnahme neuer Gesellschafter.
 - Die Auflösung der Gesellschaft.
 - Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

§ 8

Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er / sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinsam vertreten.
- (2) Ein Geschäftsführer ist die Intendantin / der Intendant des Kultursommers Nordhessen.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter in einer Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt wird.
- (5) Die Höhe der Vergütung und sonstiger Entschädigungen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist im Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu geben.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes / einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden. Geschäftsführer / Geschäftsführerin der seine / die ihre Obliegenheiten verletzt, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer(in) in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer als Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften des „Kultursommer Nordhessen e. V.“ anwesend sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z. B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.

- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder und/oder ein Vorstandsmitglied und ein Beisitzer des „Kultursommer Nordhessen e. V“, die kommunale Gebietskörperschaften vertreten, üben das Stimmrecht für den Geschäftsanteil über 12.750,00 € aus. Das Stimmrecht über den Geschäftsanteil von 12.250,00 € wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern und/oder einem Vorstandsmitglied und einem Beisitzer ausgeübt, die nicht eine kommunale Gebietskörperschaft im „Kultursommer Nordhessen e. V“ vertreten.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der La-

gebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und offenzulegen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon bedarf es eines Gesellschaftersbeschlusses, der nur dann wirksam gefasst werden kann, wenn die Vertreter, die ihr Stimmrecht über den Geschäftsanteil von 12.750,00 € ausüben, zustimmen.

§ 14

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den am Kultursommer Nordhessen e.V. beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Die Revisionsämter der jeweiligen Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG).

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der un-

wirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Entwurf zur Satzungsänderung der

SATZUNG DES IDEALVEREINS "KULTURSOMMER NORDHESSEN E.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Kultursommer Nordhessen e. V.**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Kultursommer Nordhessen eV".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das 1. Geschäftsjahr läuft vom 01.12. bis 31.12. 1988.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur aller Art im Bereich des Regierungsbezirks Kassel. Schwerpunktmäßig soll alljährlich eine Veranstaltungsreihe an verschiedenen Orten der Region unterstützt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Koordination und Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit verwirklicht.
3. Der Verein kann Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten.
4. Der Verein kann gemeinnützige Tochtergesellschaften gründen, deren Unternehmensgegenstand im weitestgehenden Sinne dem Vereinszweck entsprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen (Reisekosten,

Übernachtungen, u. ä.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss der Auflösungsbeschluss die Verwendung der Mittel für kulturelle Zwecke in der Region regeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, durch Hergabe von Mitteln an den Verein Kunst und Kultur in Nordhessen zu fördern. Institutionen (ausgenommen Gebietskörperschaften) und natürliche Personen, die durch den Kulturförderkreis Nordhessen e.V. gefördert werden möchten, können nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen; diese haben kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen und Liquidation bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich zugehen.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, kann es nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu Händen des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Andernfalls wird der Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Vergünstigungen für Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens € 300 zu leisten, der im Voraus am 01.04. eines Jahres – und zwar ohne besondere Mahnung – fällig wird. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Betrags selbst fest.
2. Die Mitgliedsbeiträge können für die unter §2, Absatz 4 genannten Tochtergesellschaften zur Erreichung der in § 2, Absatz 1-2 genannten Zwecke verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. **Mindestens je 2 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer müssen Vertreter der kommunalen Mitglieder sein.** Auf Beschluss des Vorstands können zu dessen Sitzungen Vertreter von anderen Kulturfördervereinen, die Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung organisieren, zur Beratung hinzugezogen werden. Mit beratender Stimme nimmt jeweils ein Vertreter des gebildeten Arbeitskreises teil.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, Verlautbarungen des Vorstands erfolgen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand darf Ausgaben und Vermögensverfügungen nur im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 a) genehmigten Haushaltsplans vornehmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
4. **In Tochtergesellschaften des Vereines vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der Beisitzer den Verein. Sie sind stimmberechtigt für den jeweils betragsmäßig höheren Geschäftsanteil. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied und ein Beisitzer, die nicht Vertreter kommunaler Mitglieder sind, vertreten den Verein bei Ausübung des Stimmrechtes des nominal niedrigeren Geschäftsanteiles.**

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung und Koordination von Kunst- und Kulturveranstaltungen im Bereich des Regierungsbezirks Kassel.

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden oder Personen, die für ein Vorstandsamt von einem Mitglied, das juristische Person ist, vorgeschlagen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 11

Mitgliederversammlung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die
Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Gründung von gemeinnützigen Tochtergesellschaften

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung des Vorstands und auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorstehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung liegt auch in einer Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nimmt der Schriftführer an der betreffenden Mitgliederversammlung nicht teil, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen, der das Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen hat.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß Auflösungsbeschluss an andere Kulturförderungsinstitutionen im Bereich des Regierungsbezirks Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. (§ 2, Abs. 6).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorlage Nr. 101.17.1063

**Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG
Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 99 % (198 T€) an der zu gründenden Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH an die Kommanditisten der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt wird zugestimmt, soweit mindestens 25,1 % der Anteile bei der Städtische Werke Aktiengesellschaft verbleiben.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

In den vergangenen drei Jahren hat die STW einen intensiven Wettbewerb um die Vergabe der Strom- und Gasnetzkonzessionen in Nordhessen geführt. Diese Aktivitäten stehen dabei im Kontext zum Beschluss „Städtische Werke stärken“ der Kasseler Stadtverordnetenversammlung vom 9. September 2007.

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen Städte und Gemeinden das Auslaufen ihrer Wegenutzungsverträge rechtzeitig bekanntgeben. Geeignete Energieversorgungsunternehmen können ihr Interesse bekunden und im anschließenden Auswahlverfahren entsprechende Angebote (Konzessionen, Kooperationen) anbieten. Die Städte und Gemeinden entscheiden dann nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Die Gemeinde Kaufungen hat im Jahr 2012 das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages (Strom) bekanntgegeben und beabsichtigt nun den Aufbau eines kommunalen regionalen Gemeindewerkes, die Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, mit der Unterstützung der STW als strategischer Partner.



Abbildung 1: Darstellung der geografischen Lage der Gemeinde Kaufungen zur Stadt Kassel

Die Entwicklungsperspektiven für die Städtische Werke AG und die Städtische Werke Netz + Service GmbH

Für die STW ergeben sich neben ihrer Rolle als Gesellschafter an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG positive Entwicklungspotentiale im Kerngeschäft. Durch die Gründung der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG eröffnen sich im Rahmen der strategischen Partnerschaft bestmögliche Absatzchancen bei rund 6.500 Kunden, insbesondere für den Vertrieb von regionalen Strom- und Erdgasmarken.

Darüber hinaus wird die STW ihr hochwertiges Dienstleistungsangebot im Versorgungsgebiet besser platzieren können. Hierzu zählen u. a. die Wärmeversorgung über KWK- und/oder EEG-Anlagen sowie Contractingmodelle. Analog gilt dies auch für die Projekte der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH.

Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass durch die regionale Verbundenheit der Kunden eine hohe Marktdurchdringung für die neuen lokalen Anbieter Städtische Werke Aktiengesellschaft bzw. Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wahrscheinlich ist.

Im Bereich der erneuerbaren Energien können durch die strategische Partnerschaft mit der Kommune gemeinsame Projekte realisiert werden. Die STW ist mit ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Geschäftsfeld für eine Zusammenarbeit prädestiniert, um die von der Kommune angestrebten Erneuerbare-Energie-Projekte umzusetzen.

Der Aufbau eines neuen regionalen Gemeindewerkes bietet auch der Städtische Werke Netz + Service GmbH neues Wachstumspotential. Bisher versorgt die Städtische Werke Netz + Service GmbH rund 200.000 Einwohner innerhalb der Stadt Kassel. Durch die Pacht des Stromnetzes in der Gemeinde Kaufungen werden zusätzlich rund 12.500 Einwohner als neue Netzkunden übernommen. Die Anzahl der Netzkunden steigt damit um rund 6 % und die Ausweitung des Versorgungsgebietes erfolgt direkt angrenzend an das Kasseler Stadtgebiet.

Neben dem Wachstum aus der Erschließung des neuen Versorgungsgebietes bieten sich der Städtische Werke Netz + Service GmbH weitere Möglichkeiten zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit im Rahmen von Dienstleistungen, wie z.B. im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Die Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH

Als Komplementärin der zu gründenden Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG wird die Kaufunger Verwaltungs-GmbH gegründet. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro und wird zunächst von der STW eingebracht. In einem späteren Schritt wird zur Herstellung der beabsichtigten Einheits-KG der Geschäftsanteil der STW an der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH auf die dann gegründete Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG übertragen.

Die Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG

Das Modell des Gemeindewerkes sieht die Gründung einer Netzeigentums-gesellschaft, der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, vor. Die Gemeinde Kaufungen wird mit 1 %, die STW mit 99 % an der neuen Gesellschaft beteiligt sein. Das Kommanditkapital beträgt insgesamt 200.000 €. Aus der Beteiligung an der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG ergibt sich ein Festkapitalanteil für die STW in Höhe von 198.000 € und für die Gemeinde Kaufungen in Höhe von 2.000 €.

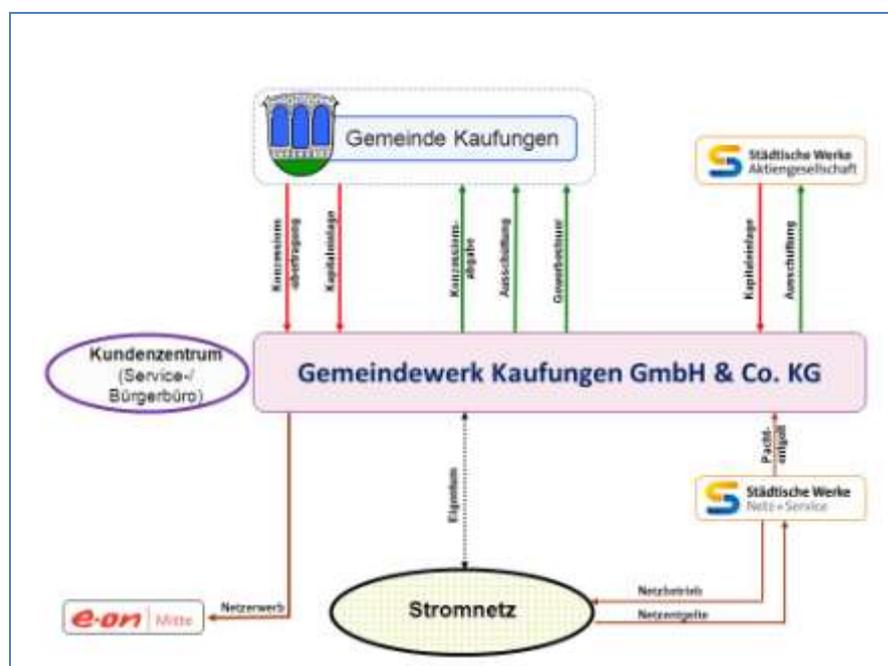


Abbildung 2: Geschäftsmodell zum Gründungszeitpunkt

Die Gemeinde Kaufungen hat bereits am 8. November 2012 beschlossen, der zukünftigen Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG die Konzession für die Stromverteilernetze zu übertragen. Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 diesem Vorhaben zugestimmt.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- und Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert. Nach erfolgreicher Beschlussfassung der Kasseler Stadtverordnetenversammlung ist vorgesehen, bis Ende 2013 die Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG und die Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH zu gründen.

Eine Öffnung für weitere Gesellschafter, insbesondere kommunale Unternehmen und weitere Bürgerenergiegenossenschaften wird derzeit nicht ausgeschlossen, solange der Anteil der STW nicht unter 25,1 % fällt.

Nach Gründung der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG erhält die EnergieGenossenschaft Kaufungen eG das Recht, einen Anteil in Höhe von 1 % der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG von der STW zu übernehmen.

Die Gemeinde Kaufungen ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Netzkaufvertrages mit dem bisherigen Konzessionär und jeweils nach Ablauf von fünf, zehn und fünfzehn Jahren berechtigt, eine Erhöhung des Anteils an dem Gemeindewerk durch Erwerb von Anteilen von der STW bis zu einer maximalen Beteiligung von 74,9 % zu verlangen, wobei für die STW eine Mindestbeteiligung von 25,1 % verbleiben muss.

Soweit die Gemeinde Kaufungen von ihrer Kaufoption keinen Gebrauch macht, ist die EnergieGenossenschaft Kaufungen berechtigt, von der STW eine Erhöhung des Gesellschaftsanteils bis zu 23,9 % zu verlangen.

Für die Netzeigentumsgesellschaft und ihre Komplementärin gibt es keine umsatzsteuerliche Organschaft mit der STW. Ein ertragssteuerlicher Querverbund besteht aufgrund der Beteiligungsverhältnisse ebenfalls nicht.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung zur Gründung und zum Betrieb der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Betrieb von Energieversorgungsnetzen. Darüber hinaus werden folgende Geschäftsbereiche angestrebt :

Projekte im Bereich erneuerbare Energien, Straßenbeleuchtung und Energiedienstleistungen.

Bei allen Prozessen wird die Gesellschaft mit dem vielfältigen Know-How der STW unterstützt.

Das erworbene Stromnetz soll zunächst an die Städtische Werke Netz + Service GmbH von der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG verpachtet werden. Hierzu wird zwischen der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG und der Städtische Werke Netz + Service GmbH ein Pachtvertrag abgeschlossen. Mittelfristig besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG selbst Netzbetreiber werden kann und die erforderlichen Aktivitäten teilweise durch Dienstleister (z.B. die Städtische Werke Netz + Service GmbH) ausführen lässt.

In den gewählten Strukturen liegen die wirtschaftlichen Risiken weitgehend auf Seiten der Städtischen Werke, dagegen hat die Gemeinde Kaufungen zu festgelegten Zeitpunkten das Recht, die Netzgesellschaft zu erwerben, wenn diese wirtschaftlich erfolgreich ist.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 2. September 2013 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft hat die Firma Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kaufungen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge im Rahmen der Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, insbesondere im Bereich der Energieversorgung und der Telekommunikation.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen sowie alle Geschäfte und Handlungen zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass der Netzbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Regulierungsmaßnahmen betrieben wird. Dies gilt in besonderem Maße für den diskriminierungsfreien Netzzugang.

§ 3

Gesellschaftskapital, Gesellschafter

(1) Das Gesellschaftskapital beträgt € 200.000,00.

(2) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000 und Sitz in Kaufungen, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts ... unter Nr. Die Komplementärin ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und zur Abgabe einer Stimme in der Gesellschafterversammlung und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Kommanditisten sind

- die Städtische Werke AG, eingetragen im Handelsregister HRB des Amtsgerichts Kassel unter Nr. 2150, mit einem Kapitalanteil von € 198.000,00 (dies entspricht 99 % der Anteile) sowie
- die Gemeinde Kaufungen, Amtlicher Gemeindeschlüssel 06633015 mit einem Kapitalanteil von € 2.000,00 (dies entspricht 1 % der Anteile).

(4) Die Kommanditisten der Gesellschaft sind mit folgenden Pflichteinlagen beteiligt:

- a.) Die Städtische Werke AG erbringt € 198.000,00.
- b.) Die Gemeinde Kaufungen erbringt € 2.000,00.

(5) Ein Anteil von jeweils 20 % der Pflichteinlage entfällt auf die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Dies ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 80 % der Pflichteinlage werden zum Erwerb der gesamten Geschäftsanteile an der Komplementärin in Höhe von € 25.000 verwendet und der verbleibende Teil auf das Kapitalkonto II gebucht. Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind spätestens mit der Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister an die Gesellschaft vollständig zu leisten.

(6) Das Kapital I (Festkapital) bildet das stimmberechtigte Gesellschaftskapital.

§ 4

Gesellschaftskonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto, ein Verlustvortragskonto und bei Bedarf ein Darlehenskonto geführt.

- a.) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
- b.) Auf dem Kapitalkonto II wird die das Festkapital übersteigende Pflichteinlage abzüglich des Anteils zum Erwerb der Anteile an der Komplementärin gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
- c.) Auf dem Verrechnungskonto werden die Entnahmen, die Gewinnanteile, die Zinsen und der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines Kalendermonats mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. verzinst.
- d.) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Eine Pflicht der Kommanditisten zum Ausgleich dieses Kontos durch Einzahlungen besteht nicht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto für einen Gesellschafter besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Gesellschafters diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- e.) Soweit der Gesellschafter aufgrund besonderer Darlehensvereinbarungen Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gesellschaft ist, werden die entsprechenden Darlehensbeträge auf besonderen Darlehenskonten verbucht. Die Fälligkeit und die Verzinsung solcher Darlehen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Darlehensvereinbarungen. Die Darlehenszinsen sind Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft.

(2) Neben den unter Abs. 1 genannten Gesellschafter-Konten wird bei der Gesellschaft ein unverzinsliches gesamthänderisches Rücklagenkonto geführt. Auf dem Rücklagenkonto werden die Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und die von den Gesellschaftern geleisteten Einzahlungen auf ein etwa beschlossenes Aufgeld verbucht. Die Kommanditisten sind an diesem Konto im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit drei Viertel der Stimmen des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals beschließen, dass ein Guthaben auf diesem Konto ganz oder teilweise aufgelöst und den Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile gutgeschrieben wird, soweit alle Verlustvortragskonten ausgeglichen sind und eine ganze oder teilweise Auszahlung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft Bedingungen aus Darlehensverträgen verletzt, die die Gesellschaft zur Finanzierung ihres Unternehmens in Zukunft abschließen wird.

(3) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütung nach § 5 Abs. 4 gutgeschrieben und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines Kalendermonats mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. verzinst.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Die Komplementärin hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

(3) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Komplementärin hat Anspruch auf sofortige Erstattung ihrer marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 5 % p. a. des Stammkapitals der Komplementärin als Haftungsvergütung. Die Haftungsvergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Soweit das Haftungsrisiko der Komplementärin signifikant ansteigt, ist die Haftungsvergütung entsprechend anzupassen. Die Haftungsvergütung und die Erstattung nach Satz 1 sind auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgaben zu behandeln.

(5) Die Kommanditisten können für den Betrieb der Komplementärin eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort, wenn alle Kommanditisten zustimmen.

(2) Die Stimmrechte der Gesellschafter entsprechen ihren jeweiligen Beteiligungsverhältnissen.

(3) Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

- a.) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b.) die Entlastung, Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
- c.) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d.) Wahl des Abschlussprüfers;
- e.) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und des Unternehmensgegenstands, die Aufnahme neuer und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige oder Tätigkeitsbereiche;
- f.) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- g.) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;
- h.) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern;
- i.) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;
- j.) eine von den in § 9 festgelegten Grundsätzen abweichende Gewinnverwendung und -verteilung;
- k.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern ihr Umfang im Einzelfall jeweils 100 T€ im Laufe des Geschäftsjahres übersteigt;
- l.) Bestellung von Pfandrechten;
- m.) Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- n.) Erhebung von Klagen und Abschluss von Vergleichen;
- o.) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;
- p.) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- q.) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;
- r.) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- s.) die Umwandlung oder Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
- t.) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG;
- u.) die Bildung von Rücklagen;
- v.) Kündigung und Abschluss von Pachtverträgen

w.) alle anderen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; als solche sind insbesondere anzusehen: Abschluss, Änderung oder Beendigung aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000. Dies gilt nicht, wenn entsprechende Maßnahmen bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Wert bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich nach dem Jahreswert der Leistungen.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die in Absatz 4 lt. a.) bis d.) genannten Punkte zu enthalten.

(6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn ein Gesellschafter es verlangt.

(7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform durch den Geschäftsführer der Komplementärin. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder die letzte bekannte E-Post-Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementärin zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.

(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(10) Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, andere Gesellschafter, Nießbrauchsberechtigte an Gesellschaftsanteilen oder Personen, die kraft Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.

(11) Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

(12) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung, wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

(13) Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den Mehrheitsregelungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein anerkannter Handelsbräuche.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

(1) Hinsichtlich des Geschäftsanteils an der Komplementärin, der allein der Gesellschaft gehört, sind abweichend § 5 Abs. 1 die Kommanditisten zur Geschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

(2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme einen Beschluss fassen. Dann führt ein von ihnen bestimmter Kommanditist die beschlossene Maßnahme im Namen der Gesellschaft aus.

(3) Sofern die Kommanditisten nichts anderes vereinbaren, werden die Beschlüsse der Kommanditisten in der Kommanditistenversammlung gefasst. Die § 6 Abs. 1 bis 3, Abs. 7, Abs. 9 bis 13 finden entsprechend Anwendung.

(4) Die Kommanditistenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

- a.) Feststellung des Jahresabschlusses der Komplementärin und Gewinnverwendung;
- b.) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Komplementärin;
- c.) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- d.) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen Komplementärin und dem bzw. den Geschäftsführer(n) und Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer;
- e.) Verfügung über Gesellschaftsanteilen;
- f.) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem bzw. den Geschäftsführer(n);
- g.) Weisungen an die Geschäftsführung der Komplementärin;
- h.) Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin;
- i.) Wahl des Abschlussprüfers der Komplementärin.

(5) Beschlüsse und Weisungen der Kommanditistenversammlung gelten nicht, soweit sie den Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweiligen Fassung, insbesondere § 7a EnWG, entgegenstehen.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.2013.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 9

Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Geschäftsergebnis ist entsprechend dem Verhältnis der Kommanditanteile zu verteilen. Aus dem Geschäftsergebnis ist zunächst der Verlustvortrag auszugleichen. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Laufe des Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

(2) Von dem verbleibenden Gewinn ist der zwanzigste Teil in eine Rücklage einzustellen und auf den Rücklagenkonten zu verbuchen. Die Gesellschafterversammlung kann eine von S. 1 abweichende Gewinnverwendung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen. Der hiernach verbleibende Teil kommt zur Ausschüttung.

(3) Wird ein Bilanzverlust erwirtschaftet, so wird dieser aus den Rücklagen gedeckt. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter findet für das jeweilige Geschäftsjahr, in dem der Verlust durch Rücklagen gedeckt wird, nicht statt.

(4) Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

(5) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuer-

lichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind.

Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

(6) Abs. (5) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 10

Verfügungen über Kommanditanteile

(1) Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon sind nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ihrer Kapitalanteile zustimmen.

(2) Im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Kommanditanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darf die Zustimmung nur beim Bestehen eines berechtigten Interesses verweigert werden.

(3) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Investitionsplan) und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres nebst Anlage ist bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich anzuzeigen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 12

Dauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2033 gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der kündigende Kommanditist scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus und ist gem. § 14 abzufinden. Die Abfindung nach § 14 ist von der Gesellschaft, im Fall der Übertragung vom Erwerber zu zahlen. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt oder aufgelöst.

(4) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren. Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Kommanditistenversammlung keinen anderen Liquidator bestellt. Soweit noch weiteres Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, wird der Liquidationserlös anteilig entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem Kommunalwerk unter deren Gesellschaftern aufgeteilt.

§ 13

Ausschließung eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters, die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder die Übertragung seines Anteils auf einen Dritten beschließen, wenn es dafür einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gegeben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrags zu erbringende Einlage nicht oder nicht vollständig geleistet wird. Der betroffene Gesellschafter hat bei dem Beschluss kein Stimmrecht. Mit Zugang des Beschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter scheidet dieser aus der Gesellschaft aus.

(2) Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Wird die alleinige Komplementärin ausgeschlossen, sind die Kommanditisten verpflichtet, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Ausscheidens entweder eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und als Komplementärin aufzunehmen oder einen oder mehrere Kommanditisten als Komplementär(e) aufzunehmen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats ab dem Ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 14

Abfindung

(1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Kommandistenversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters. Soweit ein Gesellschafter gemäß § 13 dieses Vertrages iVm. § 133 Abs. 2 HGB aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, erhält der ausgeschlossene Gesellschafter 80 % der Abfindung. § 740 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtswirksam oder unzumutbar ist, ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

§ 15

Rechtsnachfolge

(1) Tritt per Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Rechtsnachfolger an die Stelle eines Gesellschafters, wird die Gesellschaft mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt.

(2) Mehrere Nachfolger sind verpflichtet, den Geschäftsanteil an der Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtsnachfolge entsprechend ihrer Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil aufzuteilen.

§ 16

Informationsrechte

(1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über die Lage der Gesellschaft insgesamt und über die einzelnen Geschäfte zu verlangen.

(2) Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu nehmen sowie Abschriften und Fotokopien zu fertigen. Er ist berechtigt, dieses Recht durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden, wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe wahrnehmen zu lassen, ohne selbst anwesend sein zu müssen.

(3) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und der Gemeinde Kaufungen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 17

Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19

Kosten

Die Kosten der Gründung und der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Kaufungen.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Durch Auflösung aller Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG sowie deren Geschäftsführung und Verwaltung. Deren Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000 EURO ausgegeben. Dieser wird übernommen von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, HRB 2150.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist sofort eine Einlage in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafter können einzelnen oder mehreren Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie können auch einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als Komplementärin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit.
- (3) Alle Geschäftsführer sind den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen; die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, bei Geschäften oder Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG, des Geschäftsführervertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG bedürfen, vor Durchführung des Geschäftes oder der Maßnahme diese einzuholen. In jedem Fall und ohne Rücksicht auf diese Weisungsbefugnis darf die Geschäftsführung alle über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung tätigen.
- (4) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG berühren, insbesondere dessen Kündigung, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne Geschäfte und Maßnahmen Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 3 beschließen oder einer bestimmten Art von Geschäften und Maßnahmen allgemein zustimmen. Geschäfte und Maßnahmen, denen die Gesellschafterversammlung bereits im Rahmen von Finanz- und Investitionsplänen zugestimmt hat, bedürfen keiner erneuten Zustimmung. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Komplementär einer Kommanditgesellschaft für diese im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis vornimmt.

§ 5

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und der Gemeinde Kaufungen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des etwaigen Bilanzgewinnes oder des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben nur insoweit Anspruch auf die Ausschüttung, als die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Alle von den Gesellschaftern getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu protokollieren; § 48 III GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre, die Anfechtungsfrist zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht anderweitig gesetzlich geregelt, im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 9

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Steuern der Gründung. Dazu gehören die Kosten der steuerlichen Beratung, Notarkosten, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten.

Der Betrag dieser Gründungskosten wird auf bis zu 3.000,00 EURO insgesamt festgelegt.

Vorlage Nr. 101.17.1075

Die Fraktionen SPD und B90/Grüne haben den gemeinsamen Antrag mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 zurückgezogen.

Zwischenstand zur Umsetzung des Integrationskonzeptes

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung die aktuelle Entwicklung der Umsetzung des Integrationskonzeptes vorzustellen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses mit der Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz liegen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.985

Evaluationsergebnisse Trinkraum

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, nach der Sommerpause einen Bericht über die Evaluationsergebnisse des Trinkraums in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Begründung:

Die Einrichtung des Trinkraums in Kassel erfolgte als Projekt mit dem Ziel, dieses zu evaluieren und die Ergebnisse in die weitere Planung mit einzubeziehen. Die Ergebnisse sollten nach der Sommerpause vorliegen, so die Auskunft des Ordnungsdezernenten Kaiser.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.997

Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen, insofern eine vorherige Regelung des Landesgesetzgebers dies nicht erübrigt. Dabei ist insbesondere festzulegen, dass nur Informationen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind und der Raum des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses geschützt ist. Ebenso ist die Deckung der entstehenden Verwaltungskosten zu regeln. Die Satzung soll zunächst befristet werden, um nach einem angemessenen Zeitraum eine Evaluation durchführen zu können.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.996

Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Entrüstung und Bestürzung über die katastrophalen Zustände im Ordnungsamt der Stadt Kassel nimmt die Stadtverordnetenversammlung das Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 28.06.2013 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung rügt die gerichtlich festgestellten Organisationsmängel und Personaldefizite im Dezernatsbereich von Bürgermeister Kaiser.

Oberbürgermeister und Magistrat werden aufgefordert, sämtliche Vorkommnisse und Punkte rückhaltlos aufzuklären und der Stadtverordnetenversammlung einen detaillierten Bericht zu erstatten.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Bürgermeister Jürgen Kaiser im Wege der Dezernatsverteilung wegen Überforderung und Pflichtverletzung die Zuständigkeit für das Ordnungsamt zu entziehen.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1005

**Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen Regress- bzw. sonstigen Forderungen des Landes Hessen rechnet der Magistrat im Zusammenhang mit den rechtswidrig eingesetzten Geschwindigkeitsmessenanlagen?
2. Mit welchen Forderungen des privaten Dienstleisters rechnet der Magistrat?
3. Welche Forderungen macht der Magistrat gegen den betroffenen Dienstleister geltend?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1006

Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, welche der im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsmessen handelnden Personen sich gegebenenfalls gegenüber dem Dienstherrn schadensersatzpflichtig gemacht haben. Diese Prüfung umfasst auch die Tätigkeit des beauftragten Dienstleisters.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1007

Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einnahmen bei Stadt und Land wurden bisher durch die rechtswidrigen Buß- und Verwarngeldbescheide der Geschwindigkeitsmessenanlagen erzielt?
2. Welche Kosten in welcher Höhe sind bisher dabei entstanden?
3. Mit welchen weiteren Kosten rechnet der Magistrat noch?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1008

Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurden vor der Entscheidung zur Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen Beratungsgespräche mit der Hessischen Polizei geführt?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum unterblieben diese?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1009

Entschuldigungsbrief des Magistrats

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Wiedergewinnung von Vertrauen in die ordnungsgemäße Arbeit der Stadtverwaltung sich in einem Brief gegenüber allen betroffenen Bürgern, die – wie inzwischen gerichtlich festgestellt – rechtswidrig mit einem Buß- bzw. Verwarngeldbescheid überzogen wurden, zu entschuldigen. In diesem Brief ist auf die aktuelle Rechtslage hinzuweisen und mitzuteilen, gegen welche Personen ggfs. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu richten sind.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1028

Vorbeugender Brandschutz in Kassel

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und den Feuerwehren der Stadt Kassel die Bevölkerung über den Einsatz und die Vorteile von Rauchwarnmeldern und die bestehende Nachrüstpflicht bis zum 31.12.2014 gezielt mit geeigneten Maßnahmen zu informieren.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1040

Meldung beobachteter strafbarer Handlungen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle städtischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe, die Außendienst versehen, insbesondere die Hilfspolizisten des Ordnungsamtes, anzuweisen, im Rahmen ihres Außendienstes alle Beobachtungen und Feststellungen, die zu einer strafbaren Handlung führen könnten oder eine solche bereits darstellen, unverzüglich der Polizei zu melden. Dies betrifft insbesondere alle Aktivitäten bezüglich möglicher Haus- und Wohnungseinbrüche.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1041

Wohnungsprostitution

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, überall dort, wo bekannt wird, dass es im Stadtgebiet auch zu Wohnungsprostitution kommt, sofort zu überprüfen, ob im konkreten Fall Minderjährige der Prostitution nachgehen. Außerdem ist das Hilfs- und Beratungsangebot für Frauen, die die Prostitution aufgeben wollen, zu intensivieren.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender